

# Pensionskasse von Krankenversicherungs-Organisationen

## Nachtrag «Scheidung» zum «Vorsorgereglement»

---

Im Zusammenhang mit den auf den 01.01.2017 in Kraft tretenden Bestimmungen zur Scheidung macht die Pensionskasse von Krankenversicherungs-Organisationen von folgenden Möglichkeiten (gesetzliche Kann-Bestimmungen) Gebrauch:

1. Anpassung der Invalidenrente nach dem Vorsorgeausgleich  
(Art. 24 Abs. 5 BVG und Art. 19 BVV2)

Die Invalidenrente wird um den Betrag gekürzt, um den sie tiefer ausfällt, wenn ihrer Berechnung ein um den übertragenen Teil der Austrittsleistung vermindertes Altersguthaben zugrunde gelegt wird. Die Kürzung darf jedoch im Verhältnis zur bisherigen Invalidenrente nicht grösser sein als der übertragene Teil der Austrittsleistung im Verhältnis zur gesamten Austrittsleistung.

Die Kürzung wird nach den reglementarischen Bestimmungen berechnet, die der Berechnung der Invalidenrente zugrunde liegen. Für die Berechnung der Kürzung massgebend ist der Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens.

2. Übertragung eines zugesprochenen Rentenanteils  
(Art. 22c Abs. 3 FZG)

Der berechtigte Ehegatte kann anstelle der Rentenübertragung auch eine Überweisung in Kapitalform beantragen. Die Überweisung in Kapitalform ist der Stiftung schriftlich anzumelden. Eine entsprechende Anmeldung ist ab diesem Zeitpunkt unwiderruflich. Die Umrechnung in ein Kapital wird nach den im Zeitpunkt der Rechtskraft des Scheidungsurteils gültigen technischen Grundlagen der Vorsorgeeinrichtung berechnet. Mit der Überweisung in Kapitalform sind sämtliche Ansprüche des Ehegatten des Versicherten gegenüber der Vorsorgeeinrichtung abgegolten.

3. Berechnung der Austrittsleistung bei Erreichen des Rentenalters während des Scheidungsverfahrens  
(Art. 22a Abs. 4 FZG und Art. 19g FZV)

Tritt beim aktiven oder invaliden Versicherten während des Scheidungsverfahrens der Vorsorgefall Alter ein, so werden der zu übertragende Teil der Austrittsleistung und die Altersrente gekürzt. Die Kürzung entspricht der Summe der zu viel ausgerichteten Rente gemäss damaliger Berechnungsweise zwischen der effektiven Pensionierung und dem Scheidungsurteil und wird, vorbehältlich einer anderslautenden Anordnung im Scheidungsurteil, hälftig auf beide Ehepartner aufgeteilt. Die Altersrente wird ab Rechtskraft des Scheidungsurteils auf der Grundlage des nach dem Ausgleich noch vorhandenen Altersguthabens bleibend angepasst.

Dieser Nachtrag tritt auf den 01.01.2017 in Kraft.

Solothurn, im Dezember 2016

Pensionskasse von  
Krankenversicherungs-Organisationen

Der Stiftungsrat

Jean-Pierre Dubois  
Stiftungsratspräsident

Christof Zürcher  
Vizepräsident des Stiftungsrats